

stem der Vereinten Nationen ergreifen muss, um seine Tätigkeiten zur Verhütung bewaffneter Konflikte kohärenter zu gestalten, und empfiehlt, unter anderem zu erwägen, den geeigneten Rahmen für die Ausarbeitung systemweiter kohärenter und aktionsorientierter Strategien innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, am Amtssitz der Organisation und im Feld und für die Rationalisierung der Finanzierungsverfahren zur Verhütung bewaffneter Konflikte festzulegen;

35. *erinnert* in diesem Zusammenhang an die Notwendigkeit, die Kapazität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Frühwarnung, der Informationsbeschaffung und der Analyse zu stärken, wie in ihrer Resolution 47/120 A vom 18. Dezember 1992 vorgesehen, und verweist auf die in ihrer Resolution 56/225 vom 24. Dezember 2001 gebilligten einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

36. *unterstützt* die Absicht des Generalsekretärs, die ihm zu Gebote stehenden und in seiner Zuständigkeit liegenden Mittel besser zu nutzen, um die Verhütung bewaffneter Konflikte zu erleichtern, namentlich durch Missionen zur Tatsachenermittlung und vertrauensbildende Maßnahmen;

Zusammenwirken zwischen den Vereinten Nationen und anderen internationalen Akteuren bei der Verhütung bewaffneter Konflikte: die Rolle der Regionalorganisationen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors

Regionalorganisationen

37. *fordert* die Stärkung der Zusammenarbeit, soweit angezeigt, zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen auf dem Gebiet der Verhütung bewaffneter Konflikte, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, insbesondere im Hinblick auf den Kapazitätsaufbau und die Koordinierung ihrer jeweiligen Tätigkeiten, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, im Rahmen seines umfassenden Berichts konkrete Vorschläge für eine stärkere Unterstützung dieser Tätigkeiten durch das Sekretariat vorzulegen;

38. *befürwortet* die Fortsetzung von Treffen auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, unter anderem über die Verhütung bewaffneter Konflikte, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung entsprechend unterrichtet zu halten;

Rolle der Zivilgesellschaft

39. *anerkennt* die wichtige Unterstützungsfunktion der Zivilgesellschaft bei der Verhütung bewaffneter Konflikte und bittet sie, die Anstrengungen zur Verhütung bewaffneter Konflikte auch künftig zu unterstützen und Praktiken zu verfolgen, die ein Klima des Friedens fördern, Krisensituationen verhindern und abschwächen helfen und zur Aussöhnung beitragen.

RESOLUTION 57/338

Verabschiedet auf der 94. Plenarsitzung am 15. September 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.83/Rev.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

57/338. Verurteilung des Anschlags auf das Personal und die Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in Bagdad

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Anerkennung des selbstlosen Einsatzes der Bediensteten der Vereinten Nationen, die den Idealen der Vereinten Nationen rund um die Welt dienen,

1. *verurteilt nachdrücklich* den grauenhaften und vorwärtlichen Anschlag vom 19. August 2003 auf das Büro der Vereinten Nationen in Bagdad, bei dem fünfzehn Bedienstete der Vereinten Nationen, mehr als je zuvor bei einem einzigen Vorfall, sowie sieben weitere Personen getötet und mehr als einhundert Personen verletzt wurden;

2. *würdigt insbesondere* Sergio Vieira de Mello, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak, und seine Kollegen, die in dieser sinnlosen Tragödie umgekommen sind;

3. *spricht* allen Angehörigen derjenigen, die ums Leben gekommen sind, *ihr Beileid* aus;

4. *fordert nachdrücklich* zur internationalen Zusammenarbeit *auf*, damit die Täter, Organisatoren und Förderer dieser ruchlosen Tat aufgespürt und vor Gericht gestellt werden können;

5. *fordert* zu einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit *auf*, um derartige terroristische Handlungen zu verhüten und auszumerzen und alle daran Beteiligten zur Rechenschaft zu ziehen;

6. *bekräftigt* die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, dem irakischen Volk dabei behilflich zu sein, in seinem Land Frieden und Gerechtigkeit zu schaffen und seine politische Zukunft selbst zu bestimmen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Entschlossenheit der Organisation, ihre Tätigkeit in Irak fortzusetzen, um ihren Auftrag im Dienste des irakischen Volkes zu erfüllen, und sich von derartigen Anschlägen nicht einschüchtern zu lassen.